



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten nähere Declaration wegen Auswechselung der Ratificationen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.

7) Hingegen wider die Widerspenstige, so sich nicht der Gebühr zu dem, was sie vermöge Instrumenti Pacis zu restituiren, zu cediren, oder quocunque modo zu prästiren haben, bequämen, alsobalden als contra reos fractæ Pacis verfahren,

1649.
Januar.

8) Auch zu solchem allem oder jeglichen, sich entweder der Guarnison, jeder, auch benachbahrten Orten, desgleichen der Restituendorum selbst würcklicher Assistentz gebrauchen, auch da es hieran nicht genug, ferners, die gewöhnliche Crayß-Hülffe imploriren, und dieses alles sumptibus retinentium.

9) Gegen welchen dann, wie auch die, welche sine committendo sine omittendo die Execution verhindern, vorbehalten seyn solle, alles Schadens, so über solche Widerspenstlichkeit, und dannhero erfolgender Verzögerung des Friedens, den Ständen des Reichs zuwächst, sich vollkommenlich zu erholen.

10) Falls auch die Restituenten nur mediati oder privati wären, so sollen die Subdelegirte, wie auch die Domini Territorii, ob sie zwar in propria causa interessiret, nach nunmehr längst verflissenen Termino wieder dieselbe ohnerwartet anderweiter Commission, zu exequiren Macht haben, auf weitere thätliche Widerspenstlichkeit aber solche mediatos, oder auch privatos, alsobald zu Verhaftt ziehen, und als reos fractæ Pacis exemplariter abtrossen; Wärens aber Reichs-Stände, so soll gegen Ihre Land und Leute, nach Ausweis des Instrumenti Pacis, bis auf erfolgende Refusion aller Kosten und Schulden auch ihre Ausöhnung bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich, exequiret werden.

11) Im fall super facto possessionis einiges dabey vorfiel, soll hierunter summarissimè und ohne ordentlichen Beweißthum verfahren werden, es treffe gleich die in beygelegter Designation begriffene Restituendos oder andere an, die hierinn noch nicht verzeichnet, jedoch sich sonst bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten anmelden werden.

12) Kayserliche Majestät werden auch nicht allein die Crayß-Ausschreibende Fürsten aller Orten erinnern, obgedachte Crayß-Hülffe auf dem Fall Begehren zu leisten,

13) Sondern auch bey den Generalen Verfügung zu thun, damit oberwehnte militärische Assistentz durch die Commendanten an jeglichen, oder auch benachbahrten (inmassen dann auch andere hiezu verbunden) unfehlbahr geschehe.

§. III.

Die Kayserlichen Gesandten declariren sich zur Auswechsellung der Ratificationen.

Den 17ten Jan. ließen die Kayserlichen Gesandten die Reichs-Deputirte zu sich erfodern, und proponirten ihnen: Sie hätten demjenigen, was bey denen Schweden und Franzosen leßthin, in puncto Commutationis Ratificationum vorkömen sey, weiter nachgedacht, auch mit den Schwedischen Gesandten daraus conferirret; wollten dahero ihre gefasste Meynung den Ständen zwar wohl erdoffnen, allein sie müßten vorher zweyer Dinge gewiß seyn: 1) Daß, wann sie sich im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät auf des Graffens Servient Begehren, gewie-

Sechster Theil.

rig erklärten, er hernach nichts neues mehr einbringen, sondern darauf alsobald die Ratification heraus geben, und 2) daß die Cron Frankreich dasjenige, so im Friedens-Schluß enthalten wäre, sincere exequiren wolte. Die Deputirte haben sich hierauf kürzlich unterredet, und die Altenburgische Gesandten dabey berichtet, daß sie nebenst den Braunschweigischen leßthin, bey dem Graff Orenstern gewesen wären, der ihnen eine gar gute Antwort gegeben, und sich erkläret habe: 1) Daß die Schwedischen ratione Executionis, in punctis Amnestiæ & Gravaminum,

Ggggg

Die Schweden erklären sich näher zu Auswechsellung der Ratificationen.

311

1649.
Januar.

zufrieden seyn wollten, wann das an Thro Kayserliche Majestät und die Crayß-Ausschreibende Fürsten begriffene Schreiben abgieng, und die Stände darob hielten, daß demselben nachgegangen würde. 2) Müßten sie, die Schwedische, auch der Stände Ratification sehen. 3) Erforderte zwar der subscribirte Ordo Executionis, daß die Conventio circa Exauctorationem Exercituum & Restitutionem Locorum, noch vor der Auswechslung der Ratificationen vorgehen sollte, dazu auch prägnantes rationes genug vorhanden wären, wann aber die Stände bessere und stärkere Rationes hätten, daß man erst die Ratificationes commutiren, und sich hernach erst wegen der Abdankung der Wlcker und Restitution der Plätze vergleichen sollte, so könnten sie es endlich auch geschehen lassen; Also, daß solchem der Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten Bericht nach, die Schwedische keine weitere Difficultät wegen Ausgebung der Ratificationen, machen würden.

Nachdem nun denen Kayserlichen Gesandten dieser Bericht erstatter, auch wegen des Servient geantwortet wurde, daß die Stände durchaus nichts neues mehr von ihm gewärtig seyn, sondern auf dem Fall von ihm oder den Schwedischen dergleichen geschehen würde, sich mit den Kayserl. Gesandten unterreden wollten, wie solcher Unbilligkeit abzuhelfen, und das Reich zu beruhigen sey, welche Erklärung die Kayserl. vor-

hero eigentlich begehret hätten; So haben sich dieselbe gegen die Deputirte dahin vernehmen lassen, daß, so viel Franckenthal betreffe, nachdem der Pfalz-Graff Carl Ludewig sich nunmehr wegen acceptirung des Frieden Schluß erkläret hätte, Thro Kayserliche Majestät sich dahin erbötig machten, daß sie wegen evacuir- und restituirung der Vestung Franckenthal, dasjenige thun und leisten wollten, was Thro das Instrumentum Pacis auflegte. Die Ratificationes würden der Stände Gesandten bey dem Graff Servient selbst wohl einzubringen wissen. Wegen der Special-Guarantie, welche auch zugleich die Retentionem der Waldstädte, und der 3. Millionen Francken in sich begreifen sollte, ließen Thro Kayserliche Majestät auch endlich geschehen, daß dieselbe der Cron Franckreich von den Ständen gegeben würde: Allein ließen sie begehren, daß einige Conditiones dem Hauß Oesterreich zu gut, dahin eingerücket werden möchten, welche sie zu Papier gebracht hätten, und den Ständen zustellen wollten.

Die Deputirte bedanckten sich vor diese so gute und gewieriger Resolution, und versprachen, daß über die von denen Kayserl. Gesandten begriffene Puncta, unter den Ständen ohne Verzug deliberiret, und darauf mit dem Servient conferiret werden sollte.

§. IV.

Des Pfalz-
Graffens
Carl Ludwigs
Erklärung,
den Frieden
anzunehmen.

Eine derer vornehmsten Ursachen, weshalb wegen die Auswechslung der Ratificationen so lang zurück gehalten worden, war diese mit, daß man erst erwarten wollte, wessen sich der Churfürst, Pfalz-Graff Carl Ludewig, erklären, und ob er den Frieden annehmen würde, oder nicht. Desselben beyde, in dieser Materie, an die

Reichs-Ständischen Gesandten erlassene Schreiben, sind alhier sub No. I. & II. dann sub No. III. eine Verzeichniß aller Pfalz-Graffen bey Rhein, so den 1. Jan. 1649. noch im Leben gewesen, nach der Ordnung ihrer Häuser, Succession-Rechtens und Interesse an den Churfürstlichen Dignitäten und Länden, zu lesen.

N.I.